

Friedhofsgebührensatzung vom 20. Dezember 2022 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen.
2. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. GV NRW 1960 S. 68) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5

Grabstättengebühren

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für

a) eine Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte	1.264,73 €
b) eine Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte	517,10 €
c) eine Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	894,66 €
d) eine Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte im Außenkolumbarium	1.187,35 €
e) die Erdreihengrabstätte	1.264,73 €
f) die Urnenreihengrabstätte	535,79 €
g) das Kindergrab	659,15 €
h) die halbanonyme Erdreihengrabstätte	1.533,88 €
i) die halbanonyme Urnenreihengrabstätte	602,43 €
j) die anonyme Urnenreihengrabstätte	602,43 €

Die Ruhezeit für Leichen in Reihen- und Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
 Die Ruhezeit für Leichen in Grabkammerwahlgrabstätten beträgt 20 Jahre.
 Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

3. Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, 3, § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt pro Grabstelle bei

- Erdwahlgrabstätten nach § 5 Abs. 2 a)	42,16 €
- Urnenwahlgrabstätten nach § 5 Abs. 2 b)	25,86 €
- Urnenwahlgrabstätten als Baumbestattung nach § 5 Abs. 2 c)	44,73 €
- Urnenwahlgrabstätten im Außenkolumbarium nach § 5 Abs. 2 d)	26,79 €
- Grabkammerwahlgrabstätten (keine Neuvergabe von Grabkammern möglich)	74,33 €

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

2. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle	
- für eine Erdbestattung	601,00 €
- für eine Erdbestattung in einer Grabkammer	473,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	309,00 €
- für eine Urnenbeisetzung im Außenkolumbarium	115,00 €
- für eine Urnenbeisetzung als Baumbestattung	192,00 €
- für eine Kinderbestattung	407,00 €

§ 7 Herrichtungs- und Pflegegebühr

Für das endgültige Herrichten von Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergräbern wird eine Herrichtungsgebühr erhoben.

Sie beträgt je Grabstelle

bei einer Erdreihen- und Erdwahlgrabstätte	202,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	120,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine.

Für die halbanonymen Urnenreihen- und Erdreihengrabstätten fällt eine Gebühr für das Setzen des Gedenksteines aus Granit an.

60-6

Sie beträgt je Grabstelle 145,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 13,00 €

Für die Pflege

- der anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben
In Höhe von 101,00 €

- der Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben
in Höhe von 126,00 €

- der halbanonymen Erdreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 738,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Erdreihengrabstätte 252,72 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Erdwahlgrabstätte (2-stellig) 358,72 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Erdwahlgrabstätte (3-stellig) 505,44 €

Je weitere Grabstelle bei einer Erdwahlgrabstätte erhöht sich die Gebühr um zusätzliche 0,5 der Gebühr der Erdreihengrabstätte.

§ 8

Exhumierungen und Umbettungen

Für Exhumierungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Exhumierung zum Zwecke der Überführung: Das Doppelte der Gebührensätze nach § 6 Abs. 2
- b) Exhumierung und Neubestattung (Umbettung): Das Eineinhalbfache der Gebührensätze nach Buchstabe a)

§ 9

Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen | 25,00 € |
| b) für die Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |
| c) für eine Zweitausfertigung eines Besitzezeugnisses und für jede weitere Ausfertigung | 5,00 € |
| d) für eine Exhumierungs- oder Umbettungsgenehmigung | 20,00 € |

§ 10

Gebühren für die Trauerhalle

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung | 521,36 € |
| b) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes für die Dauer von 2 Tagen (nur bei Urnenbeisetzungen) | 250,53 € |
| c) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle | 112,80 € |

§ 11

Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ascheberg vom 10.12.2013